Gebührensatzung zur Benutzungssatzung der Musikschule Hemhofen

vom 05.05.2017 (In Kraft getreten am 01.09.2017)

in der zur Zeit geltenden Fassung einschl. der nachstehenden Änderungen

Änderungen:

- 1. Änderung mit GR-Beschluss vom 02.04.2019 (In Kraft getreten zum 01.09.2019)
- 2. Änderung mit GR-Beschluss vom 01.10.2019 (In Kraft getreten zum 01.11.2019)
- 3. Änderung mit GR-Beschluss vom 20.05.2021 (In Kraft getreten zum 01.09.2021)
- 4. Änderung mit GR-Beschluss vom 02.05.2023 (In Kraft getreten zum 01.09.2023)

Gebührensatzung der Gemeinde Hemhofen für die Musikschule Hemhofen

Die Gemeinde Hemhofen erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Bei der erstmaligen Anmeldung an der Musikschule Hemhofen ist für jeden Schüler / jede Schülerin eine Aufnahmegebühr in Höhe von 13,00 Euro zu entrichten.
- (2) Das Schulgeld ist eine Jahresgebühr und bezieht sich auf ein Schuljahr (01.09. 31.08. des darauffolgenden Jahres). Das Schulgeld (Jahresgebühr) für folgende Fächer beträgt:

a) Musikzwerge	484,00€
(Gruppen mit 7-9 Kindern)	
b) Musikalische Früherziehung (MFE + MFE plus)	484,00 €
c) Singklasse	0,00€
d) Bläserklasse	1.251,00 €
e) Instrumentenkarussell	910,00€
f) Instrumental- und Gesangsunterricht	
Gruppenunterricht mit 4 Schülern (45 Minuten)	682,50 €
Gruppenunterricht mit 3 Schülern (45 Minuten)	910,00€
Gruppenunterricht mit 2 Schülern (30 Minuten)	910,00€
Gruppenunterricht mit 2 Schülern (45 Minuten)	1.365,00 €
Einzelunterricht (30 Minuten)	1.820,00€
Einzelunterricht (45 Minuten)	2.730,00 €
g) Ensembles, Chor, Orchester	126,00 €
h) Großgruppen	288,00 €
(Evening Singers / Liedbegleitung Gitarre / Afrikanisches Trommeln / Best Age Band)	

§ 2 Zuschuss

(1) Der Zuschuss der Gemeinde Hemhofen zu den einzelnen Unterrichtskategorien beträgt pro Schuljahr:

a)	Musikzwerge	231,00 €
b)	Musikalische Früherziehung (MFE + MFE plus)	231,00€
c)	Singklasse	2.000,00€
d)	Bläserklasse	776,00€
e)	Instrumentenkarussell	454,00 €

f)	Instrumental- und Gesangsunterricht	
	Gruppenunterricht mit 4 Schülern (45 Minuten)	312,50 €
	Gruppenunterricht mit 3 Schülern (45 Minuten)	454,00 €
	Gruppenunterricht mit 2 Schülern (30 Minuten)	492,00€
	Gruppenunterricht mit 2 Schülern (45 Minuten)	738,00 €
	Einzelunterricht (30 Minuten)	1.060,00 €
	Einzelunterricht (45 Minuten)	1.590,00€
g)	Ensembles, Chor, Orchester	0,00€
h)	Großgruppen	0,00€
	(Evening Singers / Liedbegleitung Gitarre / Afrikanisches	

- (2) Die Gewährung des Zuschusses durch die Gemeinde Hemhofen erfolgt nur an Musikschüler, die mit Hauptwohnung in Hemhofen gemeldet sind.
 - Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dieser Zuschuss direkt mit dem Schulgeld verrechnet; zu zahlen ist damit durch den Musikschüler nur der Differenzbetrag (Schulgeld abzüglich Zuschuss).
- (3) Bei Musikschülern mit Hauptwohnsitz in anderen Gemeinden, die ihren Einwohnern ebenfalls einen Zuschuss für den Unterricht an der Musikschule gewähren, kann ebenfalls eine Verrechnung des Schulgeldes mit dem Zuschuss der Wohnsitzgemeinde erfolgen. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Hemhofen und der jeweiligen Wohnsitzgemeinde, in der diese sich verpflichtet, den Zuschussbetrag direkt an die Gemeinde Hemhofen zu zahlen.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Das Jahresschulgeld ist mit je einem Viertel fällig, zum 1. der Monate November, Februar, Mai und August eines jeden Schuljahres.
- (2) Das Schulgeld wird bargeldlos erhoben. Eine Einzugsermächtigung soll der Gemeindeverwaltung erteilt werden.
- (3) Bei Eintritt während des Schuljahres ist das Schulgeld entsprechend gekürzt zu entrichten.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Schüler / die Schülerin der Musikschule Hemhofen. Bei minderjährigen Schülern / Schülerinnen sind daneben deren gesetzliche Vertreter Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

Trommeln / Best Age Band

§ 5 Zahlungsverzug und vorzeitiges Ausscheiden

- (1) Kommt ein Zahlungspflichtiger mit der Zahlung des Schulgeldes länger als 3 Monate in Verzug oder scheidet ein Schüler vor Abschluss eines Unterrichtsjahres aus, so wird das Schulgeld für das restliche Unterrichtsjahr sofort zur Zahlung fällig. Dies gilt nicht, wenn der Schüler das Ausscheiden nicht zu vertreten hat.
- (2) Bei vorzeitigem Austritt mit Genehmigung des Schulleiters und des Trägers, wird das Schulgeld nur bis einschließlich des Austrittsmonats berechnet.

§ 6 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

(1) Folgende Gebührenermäßigungen werden gewährt:

1. Geschwisterermäßigung:

Besuchen mehrere Kinder einer Familie den gebührenpflichtigen Unterricht, so werden dem Alter nach folgende Ermäßigungen gewährt:

Das älteste Kind zahlt die volle Gebühr. Das zweite Kind zahlt 75% der entsprechenden Gebühr. Das dritte Kind zahlt 50% der entsprechenden Gebühr. Das vierte Kind zahlt 25% der entsprechenden Gebühr. Das fünfte und alle weiteren Kinder zahlen keine Gebühr. Das gilt für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie für Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

2. Mehrfachermäßigung:

Belegt ein Schüler / eine Schülerin mehrere gebührenpflichtige Instrumentalfächer oder Gesang, so kann bei besonderer musikalischer Begabung für das zweite und jedes weitere belegte Instrument/Gesang eine Ermäßigung von 15 v. H. gewährt werden. Die Ermäßigung gilt für die niedrigste Gebühr.

- (2) Eine Mehrfachermäßigung wird nicht gewährt für die einmalige Aufnahmegebühr, Unterricht im Grundfach-/Elementarbereich, Ergänzungsunterricht, Ensemble-/Orchester-/Chorunterricht, Workshops, Großgruppen sowie für die Überlassungs- und Nutzungsentgelte.
- (3) Über weitere Schulgeldermäßigung oder –befreiung (z. B. Sozialermäßigung) entscheidet auf schriftlichen Antrag die Musikschulleitung im Benehmen mit dem Ersten Bürgermeister.

§ 7 Urheberrechtsgebühren

Jeder Schüler im Instrumental- und Vokalunterricht zahlt pro Schuljahr einmalig eine Urheberrechtspauschale (für Fotokopien von Noten). Diese beträgt 11 € ab dem Schuljahr 2016/17. Diese Pauschale ist fällig am 01. November eines jeden Schuljahres und, auch bei Ausscheiden vor Schuljahresende, nicht rückzahlbar.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Hemhofen, den 02.05.2023

Ludwig Nagel

1. Bürgermeister